

BESCHLUSSVORLAGE V669/20 öffentlich	Referat	Referat I
	Amt	Personalamt
	Kostenstelle (UA)	0220
	Amtsleiter/in	Gietl, Werner
	Telefon	3 05-10 60
	Telefax	3 05-12 39
E-Mail	personalamt@ingolstadt.de	
Datum	10.11.2020	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Finanz- und Personalausschuss	01.12.2020	Vorberatung	
Stadtrat	14.12.2020	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Änderung der Qualifizierungsrichtlinien sowie der Richtlinien Feuerwehrtechnischer Dienst
(Referent: Herr Kuch)

Antrag:

Die im Entwurf beigefügten neu gefassten Richtlinien zu den Konzepten der Stadt Ingolstadt zur modularen Qualifizierung der Beamtinnen und Beamten (Qualifizierungsrichtlinien) sowie die Richtlinien für die Einstellung, Beförderung und modulare Qualifizierung der Beamtinnen/Beamten der Berufsfeuerwehr Ingolstadt (Richtlinien Feuerwehrtechnischer Dienst) werden beschlossen.

gez.

Bernd Kuch
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:

Kurzvortrag:

Mit Wirkung vom 1. Januar 2011 trat das Gesetz zum neuen Dienstrecht in Bayern in Kraft, das grundlegende Änderungen im Beamtenrecht mit sich brachte. Mit dieser Reform wurde das Leistungslaufbahngesetz (LbG) in Bayern eingeführt mit der Folge, dass die bisherigen vier Laufbahngruppen (einfacher, mittlerer, gehobener und höherer Dienst) durch eine durchgehende Leistungslaufbahn mit vier Qualifikationsebenen ersetzt wurden. Dies führte unter anderem zu einer Änderung der Aufstiegsverfahren. Der bisherige Verwendungsaufstieg in die gehobene Laufbahn und der Aufstieg in den höheren Dienst wurden durch Systeme der modularen Qualifizierung abgelöst.

Die modulare Qualifizierung nach Art. 20 LbG vermittelt unter Berücksichtigung der Vor- und Ausbildung sowie der vorhandenen beruflichen Erfahrungen und Leistungen die Qualifikation für die Ämter ab der nächsthöheren Qualifikationsebene, wobei fachliche und überfachliche Schwerpunkte gesetzt werden. Die konkreten Voraussetzungen für die Teilnahme der Beamtinnen und Beamten der Stadt Ingolstadt ergeben sich aus den Richtlinien zu den Konzepten der Stadt Ingolstadt zur modularen Qualifizierung (Qualifizierungsrichtlinien) sowie den Richtlinien für die

Einstellung, Beförderung und modulare Qualifizierung der Beamtinnen/Beamten der Berufsfeuerwehr Ingolstadt (Richtlinien Feuerwehrtechnischer Dienst).

Die aktuellen Qualifizierungsrichtlinien der Stadtverwaltung sehen in Nr. 2.2 vor, dass Beamtinnen und Beamte bei Beginn der modularen Qualifizierung eine Dienstzeit gemäß Art. 15 LbG von mindestens zehn Jahren abgeleistet haben müssen. Eine entsprechende Regelung findet sich in Nr. 5.2.2 der Richtlinien Feuerwehrtechnischer Dienst. Diese Regelung, zu Beginn der modularen Qualifizierung eine Dienstzeit (Art. 15 LbG) von zehn Jahren zu fordern, ist eine individuelle Festlegung der Stadt Ingolstadt; hierfür existiert keine gesetzliche Grundlage.

Die Erfahrung seit dem Inkrafttreten der Regelung im Jahr 2012 hat gezeigt, dass diese 10-Jahres-Frist insbesondere für die Beamtinnen und Beamten der zweiten Qualifikationsebene ein zusätzliches Hemmnis darstellt. Die Beförderung in das erste Beförderungsniveau der nächsthöheren Qualifikationsebene darf gemäß der gesetzlichen Bestimmungen nach erfolgreich absolvierter modularer Qualifizierung ohnehin nicht vor Ablauf einer Dienstzeit (Art. 15 LbG) von zehn Jahren erfolgen (Art. 17 Abs. 6 Satz 2 LbG). Bei Entfall der Frist aus den Qualifizierungsrichtlinien/Richtlinien Feuerwehrtechnischer Dienst könnte damit die modulare Qualifizierung für besonders qualifizierte Beamtinnen und Beamte zeitlich ein wenig vorverlegt werden. Nach den Erfahrungswerten der letzten Jahre absolvieren jährlich zwischen drei und fünf Beamtinnen/Beamten die modulare Qualifizierung QE 2 – QE 3.

Es wird vorgeschlagen, die erforderliche Dienstzeit (Art. 15 LbG) von zehn Jahren zum Beginn der modularen Qualifizierung künftig nicht mehr zu fordern. Diese Frist stellt keine gesetzliche Vorgabe dar, sodass die Möglichkeit zur Änderung dieser Vorschrift besteht. Die Stadtverwaltung möchte damit insbesondere die lebenserfahreneren Beamtinnen und Beamten, vor allem der zweiten Qualifikationsebene, fördern. Dies stellt auch ein Mittel zur Personalentwicklung, Mitarbeiterbindung und verbesserten Positionierung der Stadt als attraktiver Arbeitgeber dar. Die künftige Handhabung soll insbesondere für die betroffenen Beamtinnen und Beamten der zweiten Qualifikationsebene einen deutlichen Motivationsschub bewirken. Diese Mitarbeiter/-innen üben, was Grundvoraussetzung für die Teilnahme an der modularen Qualifizierung ist, bereits eine Tätigkeit aus, die mit einem Amt der nächsthöheren Qualifikationsebene bewertet ist. Eine zeitnahe Qualifizierung ist hier sowohl im Interesse der Beamtinnen und Beamten als auch im Interesse der Stadt als Dienstherrin.

Die Änderung der Qualifizierungsrichtlinien und der Richtlinien Feuerwehrtechnischer Dienst wird vom Gesamtpersonalrat befürwortet. Die Entwürfe sind entsprechend abgestimmt.

